

noch

3. Öffentlichkeitsarbeit

Art der Kosten (z.B. Flyer, Infoveranstaltungen etc.)	Kosten im Jahr 2025

4. Angebote für bislang noch wenig erreichte Personengruppen (Forschung, Entwicklung und andere Maßnahmen)

Projektbeschreibung	Kosten im Jahr 2025

5. Hospiz macht Schule

Projektbeschreibung	Kosten im Jahr 2025

III. Beantragte Leistung für Vereine, die keine Fördermöglichkeit nach § 39a Abs. 2 SGB V haben

1. Supervision (durchzuführen und zu bezahlen zwischen dem 01.01.2025 und dem 31.12.2025); es können höchstens 80,- € pro Einheit (45 Minuten) bezuschusst werden.

Datum	Stunden	Kosten/Einheit	Schulungsinhalt

2. Ausbildung bzw. Fortsetzung der Ausbildung zu Kinderhospizhelfern

Anzahl auszubildende Fachkräfte	Kosten im Jahr 2025	Dauer der Ausbildung

3. Ausbildung bzw. Fortsetzung der Ausbildung zu Koordinierungsfachkräften. Förderbar ist Seminar Leitungskompetenz (mind. 80 Std), abgeschlossenes Koordinationseminar (mind. 40 Std) und Palliative-Care-Weiterbildungskurs (160 bzw. 120 Std.)

Anzahl auszubildende Fachkräfte	Kosten im Jahr 2025	Dauer der Ausbildung

Förderfähige Ausbildungskosten sind die Kursgebühr, sowie Fahrtkosten mit 0,40 € je gefahrenem Kilometer.

Hiermit wird bestätigt,

- dass die Kosten für die Supervisionen nicht vor dem 01.01.2024 angefallen sind sowie die Supervisionen zwischen dem 01.01.2024 und dem 31.12.2024 abgehalten und bezahlt werden.
- dass die Ausbildung zu Kinderhospizhelfern, Trauerbegleitern und Koordinierungsfachkräften im Jahr 2025 begonnen oder fortgesetzt wird, die Kosten noch im Jahr 2025 fällig und vom Hospizverein beglichen werden sowie die Finanzierung von keinem anderen Zuwendungsgeber unterstützt wird.
- dass spätestens bis zum 31.01.2025 die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachgewiesen wird; dies umfasst insbesondere auch die Mitteilungspflicht des Empfängers über Leistungen und Zuwendungen Dritter sowie über die Änderung und das Wegfallen maßgeblicher Umstände. Falls die Stiftung weitere Nachweise für erforderlich hält, ist der Empfänger verpflichtet, diese Nachweise spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung zu erbringen.
- dass an geeigneter Stelle öffentlichkeitswirksam auf die Förderung durch die Stiftung hingewiesen wird. Zu diesem Zweck können Plakate und Broschüren bei der Stiftung angefordert werden.
- dass im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit folgendes veranlasst wird:
 - Es wird ein deutlicher Hinweis darauf gegeben, dass dieses Projekt mit Haushaltsmitteln des bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) gefördert wird. Der Hinweis lautet: „dieses Projekt wird aus Mitteln des bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege gefördert“ und ist auf allen Unterlagen, wie Teilnahmebestätigung, Bescheinigungen und sonstigen Hinweisen im Zusammenhang mit dem Projekt anzubringen.
 - Dabei muss immer die Wort-Bildmarke des StMGP enthalten sein. Die Wort-Bildmarke des StMGP erhalten Sie auf Anfrage unter oeffentlichkeitsarbeit@stmgp.bayern.de.
- dass der Stiftung unverzüglich mitgeteilt wird, wenn Mittel Dritter hinzukommen, sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen, der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist, aus der Zuwendung angeschaffte Gegenstände vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden oder ein Insolvenzverfahren droht.
- dass die mit dem Projekt zusammenhängenden Unterlagen, insbesondere Rechnungen und Verträge, nach Vorlage des Verwendungsnachweises noch für einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahrt werden und die Stiftung berechtigt ist, diese Unterlagen zu prüfen. Diese Prüfrechte stehen auch dem ZBFS sowie dem StMGP zu. Auch der Bayerische Oberste Rechnungshof und die von ihm Beauftragten sind in vollem Umfang zur Prüfung berechtigt (Art. 91 BayHO).
- dass die Stiftung berechtigt ist, Erkundigungen einzuholen, die zur Feststellung der Leistungsvoraussetzungen sowie der Voraussetzungen für eventuelle Rückzahlungsansprüche erforderlich sind. Der Empfänger verpflichtet sich, erforderliche Einverständniserklärungen auf Anfrage zu erteilen.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Eine etwaige Zuwendung erfolgt auflösend bedingt. Die auflösende Bedingung tritt ein, wenn die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird, der Empfänger mit seinen vertraglichen Pflichten – insbesondere seinen Auskunft- und Nachweispflichten – in Verzug kommt oder ein Dritter die Leistungen der Stiftung anrechnet. Bei Eintritt der auflösenden Bedingung sind bereits erhaltene Mittel durch den Empfänger zurückzuzahlen.
- Geschäftsgrundlage für eine etwaige Zuwendung ist, dass die Angaben des Empfängers zutreffen und vollständig sind. Fehlt die Geschäftsgrundlage, so ist die Zuwendung in vollem Umfang zurückzuzahlen.
- Rückzahlungsansprüche bestehen auch insoweit, als der Empfänger nicht mehr bereichert ist. Rückzahlungsansprüche sind mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.

Mit der Stellung eines Antrags auf Gewährung einer Zuwendung wird ausdrücklich anerkannt, dass mit den o. a. Bedingungen Einverständnis besteht und diese Grundlage einer Zuwendung sind.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten für diesen Antrag gespeichert werden. Ich habe den Hinweis zum Datenschutz erhalten.

Hinweis: Die Einwilligung erfolgt freiwillig und kann verweigert bzw. jederzeit widerrufen werden. In diesem Fall müssen Sie damit rechnen, dass der Antrag abgelehnt werden kann.

Datum

Unterschrift